



Medienmitteilung

23. Juni 2010

6. IV-Revision, 2. Teil: letzter Schritt zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum zweiten Massnahmenpaket der 6. Revision der Invalidenversicherung eröffnet. Mit dieser "IV-Revision 6b" erfüllt er den Auftrag des Parlaments, die IV insbesondere mit Einsparungen zu sanieren. Das Massnahmenpaket stellt sicher, dass die IV ab Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung, also ab 2018, finanziell auf eigenen Beinen steht. Sie ermöglicht es der IV darüber hinaus ihre Schulden bei der AHV bis voraussichtlich 2028 zu tilgen. Die Vernehmlassung dauert bis 15. Oktober 2010. Die IV-Revision 6b soll 2015 in Kraft treten.

Die "IV-Revision 6b" ist das letzte Element des Massnahmenplans zur Sanierung der IV:

- Dank der 4. und 5. IV-Revision wurde die Anzahl der neuen IV-Renten seit 2003 um 45% gesenkt und das Defizit der IV wurde stabilisiert.
- Von 2011 bis Ende 2017 verschafft die Zusatzfinanzierung der IV Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, welche das Defizit vorübergehend beseitigen und die Schulden der IV bei der AHV einfrieren und sogar abbauen.
- Die 6. IV-Revision schliesslich hat gemäss Auftrag des Parlaments die nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung insbesondere durch eine Senkung der Ausgaben zum Ziel.
Ihr erster Teil, die "IV-Revision 6a", erschliesst die Hälfte der notwendigen Einsparungen und ist bereits in der parlamentarischen Beratung.
Mit der nun in die Vernehmlassung geschickten "IV-Revision 6b" soll die Rechnung der IV vollständig ausgeglichen werden und ihre Schulden bei der AHV sollen getilgt werden. Die Massnahmen intensivieren die Prävention und Eingliederung und ermöglichen namhafte Einsparungen.

Massnahmen auf Gesetzesstufe

Stufenloses Rentensystem Das geltende System mit vier fixen Rentenstufen führt zu Schwelleneffekten, die die Eingliederungsbemühungen unterlaufen. Es bestraft

IV-Rentner/innen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihr Arbeitspensum in einem Ausmass erhöhen, das zu einer tieferen Rentenstufe führt, wenn der Rentenverlust grösser ist als das zusätzlich erzielte Einkommen. Vorgeschlagen wird darum ein stufenloses Ansteigen der Rentenbeträge in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad. Einerseits setzt dies einen wesentlichen Anreiz für Invalide, ihre Erwerbsfähigkeit so weit als möglich zu steigern, und andererseits ermöglicht es Einsparungen auf den Renten. Für 55-jährige und ältere Versicherte wird der Besitzstand gewahrt.

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung (2019-2028): 400 Mio. Franken (170 Mio. bei den laufenden Renten, 230 Mio. bei den neuen Renten)*

Prävention und verstärkte Eingliederung Die Früherfassung und die auf Menschen mit psychischen Problemen ausgerichteten Integrationsmassnahmen, die mit der 5. IV-Revision eingeführt wurden, werden erweitert und flexibler ausgestaltet. Eine eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung der Versicherten und der Arbeitgebenden verstärkt die Prävention von Invalidität. Die IV-Stellen werden die Eingliederungsfähigkeit in einem interprofessionellen Assessment erheben, und die Kompetenzen der regionalen ärztlichen Dienste werden ausgebaut, um eine bessere Koordination zwischen ärztlichen Abklärungen und Eingliederungstätigkeit der IV zu erreichen. Dieses Massnahmenbündel dürfte die Eingliederungsrate insbesondere von Versicherten mit psychischen Problemen erhöhen.

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung (nach Abzug der Investitionskosten; 2019-2028): 100 Mio. Franken*

Anpassung Zusatzrenten für Rentner/innen mit Kindern Bezüger/innen einer IV-Rente erhalten für jedes Kind bis 18 Jahre, oder bis 25 Jahre wenn es in Ausbildung ist, eine Zusatzrente. Sie beträgt 40% der Invalidenrente. Das Ersatzeinkommen zur Kompensation der Kinderkosten, die invalide Eltern zu tragen haben, wurde ursprünglich hauptsächlich von der IV abgedeckt. Im Vergleich zu den effektiven heutigen Kinderkosten und angesichts der Leistungen und aktuellen Ansätze anderer Sozialsysteme wird der geltende Ansatz der IV als hoch betrachtet. Aus diesen Gründen soll er von 40% auf 30% der Invalidenrente angepasst werden.

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung (2019-2028): 200 Mio. Franken*

Anpassung der Übernahme von Reisekosten Reisekosten, die sich wegen einer von der IV finanzierten Heilbehandlung oder anderen Eingliederungsmassnahme ergeben, werden nach heutiger Praxis zu grosszügig von der Versicherung vergütet. Mit der Neuregelung wird die Kostenübernahme wieder auf die vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehene Leistung begrenzt, das heisst auf die Übernahme der behinderungsbedingten und aufgrund einer Eingliederungsmassnahme effektiv notwendigen Kosten.

→ *durchschnittliche jährliche Entlastung (2019-2028): 20 Mio. Franken*

Massnahmen auf Verordnungs- und Weisungsebene

Berufliche Integration von Sonderschulabgängern und -abgängerinnen Die IV-Anlehre ist eine niederschwellige Ausbildung, die meistens in geschützten Werkstätten absolviert wird. Da die Eingliederungswirkung dieser IV-Leistung und ihre Kosten heute in einem sehr schlechten Verhältnis zueinander stehen, wird die Leistung effizienter ausgestaltet, ohne dass die jungen Versicherten deswegen einen Nachteil erleiden. Die leistungsstärkeren Jugendlichen mit gesundheitlichen Problemen sollen intensiver auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden, während die leistungsschwächeren weiterhin in einer angepassten geschützten Umgebung arbeiten können.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (2019-2028): 50 Mio. Franken

Beiträge an Organisationen Die IV subventioniert die Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe für die Beratung und Betreuung der Invaliden und ihrer Angehörigen sowie für Kurse zur Förderung und Integration von Invaliden. Mindestens für die Zeit der Zusatzfinanzierung (2011 bis 2017) sollen diese Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden, und sie werden begrenzt. Für eine Erweiterung der Dienstleistungen werden zudem keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (2019-2028): 30 Mio. Franken

Entschuldung der IV und Mechanismus für eine ausgeglichene Rechnung

Schuldenabbau Nach dem Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuereinnahmen für die IV wird die Versicherung 2018 mit rund 10 Mia. Franken bei der AHV verschuldet sein. Um die IV vollständig zu sanieren, muss diese Schuld amortisiert werden. Dafür sieht die Revision vor, dass bei einem Stand des IV-Fonds von 50% oder mehr einer Jahresausgabe der über diesem Mindestfondsstand liegende Kapitalanteil zum Schuldenabbau an den AHV-Fonds überwiesen wird. Auf Basis der aktuellen Projektionen ist es möglich, die IV bis 2028 zu entschulden.

Ein **Interventionsmechanismus** soll die Liquidität des IV-Fonds sicherstellen und künftig Defizite und Schulden der Versicherung verhindern. Zwei Varianten werden zur Diskussion gestellt. In beiden löst der Mechanismus Massnahmen aus, wenn der Stand des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe fällt. In diesem Fall muss der Bundesrat dem Parlament Gesetzesänderungen vorschlagen, um die Rechnung wieder auszugleichen. Zur raschen Sicherstellung der Liquidität muss der Bundesrat in Variante 1 die Lohnbeiträge für die IV um höchstens 0,2 Prozentpunkte erhöhen, wenn der Fondsstand unter 40% fällt. In Variante 2 erhöht er die Beiträge erst, wenn der Fondsstand unter 30% fällt, dann aber um 0,3 Prozentpunkte. Zudem senkt er dann auch die Renten um 5 Prozent.

Betrugsbekämpfung in anderen Sozialversicherungen

Mit der 5. IV-Revision hat die IV die Möglichkeit erhalten, gegen Personen, die unter Betrugsverdacht stehen, Observationen durchführen zu können. Die IV hat ihre Betrugsbekämpfung neu aufgebaut und verstärkt und geht seit August 2008 dabei nach einem einheitlichen Konzept vor. Da Betrugsbekämpfung auch in anderen Sozialversicherungen durchgeführt wird, werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und aktualisierte Verfahrensvorschriften im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert.

Finanzielle Auswirkungen der IV-Revision 6b

Die Revision 6b entlastet die Rechnung der IV im Projektionszeitraum 2019 bis 2028 um jährlich durchschnittlich rund 800 Mio. Franken. Dies gewährleistet eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung der Invalidenversicherung und ermöglicht die Tilgung ihrer Schulden bis voraussichtlich 2028, womit der Auftrag des Parlaments vollständig erfüllt wird.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Presse- und Informationsdienst

Auskunft:	031 322 46 40	031 322 91 32
	Yves Rossier	Stefan Ritler, Vizedirektor
	Direktor	Leiter Geschäftsfeld IV

Bundesamt für Sozialversicherungen
www.bsv.admin.ch

Beilagen: – Faktenblatt "Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen"
– Faktenblatt "Die Massnahmen der IV-Revision 6b"
– Faktenblatt "Sanierung und langfristiger Ausgleich der Rechnung"

Die Vernehmlassungsunterlagen stehen auf der Website des BSV zur Verfügung.

Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung (IV) hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Sie verzeichnet Ende 2010 voraussichtlich 1,1 Milliarden Franken Defizit und wird rund 15 Milliarden Schulden bei der AHV haben. Zur nachhaltigen Sanierung der IV verfolgt der Bundesrat einen ausgewogenen Sanierungsplan in drei Schritten:

- 1. Schritt: Schuldenspirale gestoppt, Defizit stabilisiert:** Mit der 4. und der **5. IV-Revision** (in Kraft seit 2004 / 2008), wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert, so dass das Schuldenwachstum gebremst werden konnte. Die Anzahl neuer Renten wurde seit 2003 um rund 45% reduziert. Der Bestand an laufenden Renten hat seit 2006 um 11'000 gewichtete Renten abgenommen. Die mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Massnahmen (Früherfassung und Frühintervention, neue Integrationsmassnahmen insbesondere für psychisch Behinderte) werden in der Praxis intensiv und erfolgversprechend eingesetzt.
- 2. Schritt: Überbrückungskredit stoppt Aushöhlung von AHV und IV:** Am 27. September 2009 haben Volk und Stände den 2. Schritt des Sanierungsplans angenommen, die **Zusatzfinanzierung der IV** (2011 bis 2017). Mit einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV vorübergehend beseitigt. Damit wachsen ihre Schulden nicht mehr weiter an, und ihre Rechnung kann von jener der AHV getrennt werden. Zudem erhält sie einen eigenen Fonds. So muss die AHV nicht mehr für die Fehlbeträge der IV aufkommen. Die Aushöhlung der AHV-Reserve durch die IV wird damit gestoppt. Die Zusatzfinanzierung gibt die Zeit, die es braucht, um sozial vertretbare Ausgabenenkungen vorzubereiten und umzusetzen, wie es das Parlament vorgegeben hat.
- 3. Schritt: Ausgaben senken, IV nachhaltig sanieren:** Während der Übergangsphase der Zusatzfinanzierung wird die Invalidenversicherung mit der **6. IV-Revision** insbesondere mit Sparmassnahmen saniert, damit sie rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung hat und damit ihre Schulden abgebaut werden können.

Dieses Faktenblatt bietet einen Überblick der 6. IV-Revision und stellt ihre finanziellen Auswirkungen dar.

Zeitplan und Ablauf der 6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision erfüllt der Bundesrat den ausdrücklichen Auftrag des Parlaments, wonach er insbesondere vorschlagen muss, "wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann" (Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung). Er hat die Revision in zwei Massnahmenpakete aufgeteilt:

- Die Revision 6a soll rasch umgesetzt werden, damit sich die Massnahmen möglichst schnell, nämlich ab dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, voll auswirken. Die Botschaft zur Revision 6a hat der Bundesrat am 24. Februar 2010 verabschiedet. Der Ständerat als Erstrat hat das Massnahmenpaket am 15. Juni 2010 angenommen. Es soll 2012 in Kraft treten.
- Die Revision 6b – mit weniger rasch umsetzbaren Massnahmen – soll auf 2015 in Kraft gesetzt werden. Diesen zweiten Teil der 6. IV-Revision hat der Bundesrat nun in die Vernehmlassung geschickt.

Die IV-Revision 6a

Die IV-Revision 6a richtet sich nach dem übergeordneten Ziel der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung aus, wie dies zuvor bereits die 4. und die 5. IV-Revision getan haben. Sie legt ein Schwergewicht darauf, die insbesondere mit der 5. Revision aufgenommenen Anstrengungen zu erweitern und zu verstärken, damit Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder eingegliedert werden können. Sie leistet einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV, indem sie das Defizit halbiert, das nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung verbleibt. Sie sieht folgende Massnahmen vor:

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die eingliederungsorientierte Rentenrevision hat die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zum Ziel, bei welchen dies erfolgversprechend erscheint. Damit soll ein bisher praktisch nicht genutztes Potenzial gezielt ausgeschöpft werden. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern mit Hilfe von gezielten Massnahmen soweit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich wird und die Rente nicht mehr oder nicht mehr ganz benötigt wird. Um dies zu erreichen, werden die bestehenden Eingliederungsmassnahmen erweitert, ergänzt und stärker auf die persönliche Situation der Rentenbeziehenden bezogen durchgeführt. Verschiedene Regelungen erleichtern es den Arbeitgebenden, ihren Beitrag zur Wiedereingliederung zu leisten. Schliesslich wird eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung laufender Renten geschaffen, die vor 2008 infolge somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden.

Neuer Finanzierungsmechanismus: Kostenwahrheit im Finanzhaushalt der IV

Mit dem neuen Finanzierungsmechanismus wird der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr in Prozenten der IV-Ausgaben festgelegt, sondern in Abhängigkeit vom Gang der Wirtschaft. Dies bewirkt, **dass die IV im Gegensatz zu heute voll von den Einsparungen profitiert, die sie erzielt.** Heute wird die IV – neben Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber – durch einen Bundesbeitrag in der Höhe von rund 38% der jährlichen Ausgaben der IV finanziert. Das bedeutet: Wenn die IV einen Franken mehr ausgibt, muss der Bund automatisch 38 Rappen davon bezahlen, und andererseits, wenn die IV einen Franken an Ausgaben spart, so entlastet das ihre Rechnung auch nur um 62 Rappen. Die restlichen 38 Rappen entlasten die Bundeskasse.

Mehr Wettbewerb bei Hilfsmitteln zugunsten tieferer Kosten

Mit der Verankerung einer gesetzlichen Basis für die Beschaffung von Hilfsmitteln kann die IV nicht nur die bestehenden Instrumente (Tarifverträge, von der Behörde festgesetzte Höchstbeträge, Pauschalen) wirkungsvoller einsetzen, sondern neu auch Vergabeverfahren (z.B. Ausschreibungen) durchführen. Mit Letzteren wird ein echter Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern ermöglicht. Das führt zu einer deutlich kostengünstigeren Beschaffung gewisser Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte), bei gleich hoher Versorgungsqualität. Die neu ermöglichten Vergabeverfahren werden parallel zu den bisherigen Instrumenten zur Verfügung stehen, sodass der Bundesrat für jede Hilfsmittelkategorie die geeignete Art der Beschaffung festlegen kann.

Einführung eines Assistenzbeitrags

Mit dem Assistenzbeitrag wird eine neue Leistung für Menschen mit einer Behinderung eingeführt. Er ergänzt die Hilflosenentschädigung und die Hilfe von Angehörigen und schafft eine Alternative zur institutionellen Hilfe. Menschen mit einer Behinderung sollen künftig für die individuell benötigten Hilfeleistungen

selber jemanden anstellen können. Für die anfallenden Kosten erhalten sie von der IV einen Assistenzbeitrag von 30 Franken pro Stunde.

Die IV-Revision 6b

Mit der nun in die Vernehmlassung geschickten IV-Revision 6b soll die Versicherung dauerhaft saniert werden, indem ihre Rechnung nachhaltig ausgeglichen und ihre Schulden bei der AHV getilgt werden. Auch dieses zweite Massnahmenpaket der 6. Revision baut auf dem mit der 5. IV-Revision neu verankerten Prinzip "Eingliederung vor Rente" auf. Die Massnahmen verstärken das Instrumentarium der IV zur Eingliederung und Prävention von Invalidität und ermöglichen namhafte Einsparungen. In der Folge sind die wesentlichen Teile des Massnahmenpakets 6b aufgeführt. Die separaten Faktenblätter geben detailliertere Auskünfte.

- stufenloses Rentensystem anstelle von vier fixen Rentenstufen, ab 80% Invaliditätsgrad grundsätzlich ganze Rente statt ab 70%, Wahrung des Besitzstands der 55-jährigen und älteren Versicherten
- Erweiterung und flexiblere Ausgestaltung der mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Eingliederungsmassnahmen, ausgerichtet insbesondere auf psychisch Behinderte
- Anpassung der Zusatzrenten für Rentner/innen mit Kindern: 30% einer Invalidenrente pro Kind statt wie bisher 40%
- Begrenzung der Übernahme von Reisekosten auf behinderungsbedingte und aufgrund einer Eingliederungsmassnahme effektiv notwendige Kosten
- Effizientere Ausgestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern (IV-Anlehre)
- Begrenzung der IV-Beiträge an Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe auf dem Niveau von 2010
- Modalitäten zum Abbau der IV-Schulden bei der AHV bis voraussichtlich 2028
- Interventionsmechanismus zur Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Rechnung der IV

6. IV-Revision führt zu ausgeglichener Rechnung und ermöglicht Tilgung der Schulden
Die **IV-Revision 6a** entlastet die Rechnung der IV im Durchschnitt des Projektionszeitraums 2018 bis 2027 um rund 500 Mio. Franken jährlich. Damit wird das ab Ende der Zusatzfinanzierungsphase (2011 bis 2017) wieder **zu erwartende Defizit der IV halbiert**.

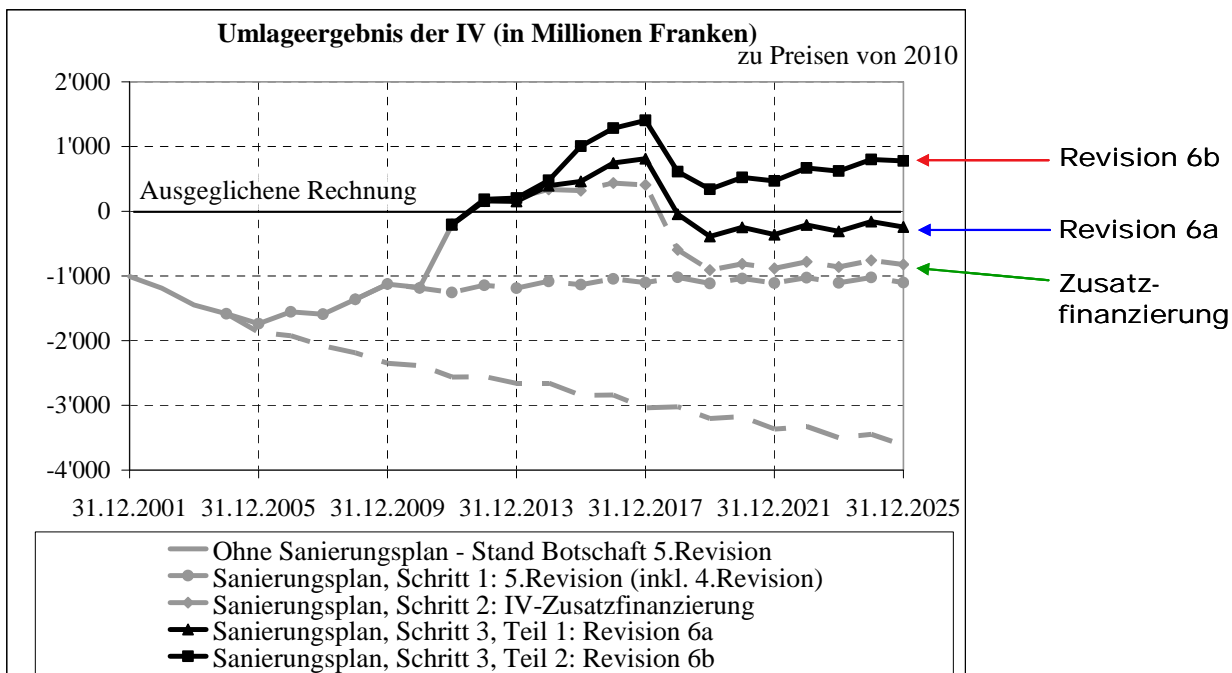
Die **IV-Revision 6b** entlastet die Rechnung der IV im Durchschnitt des Projektionszeitraums 2019 bis 2028 um rund 800 Mio. Franken jährlich (unter Berücksichtigung der Investitionen in die verstärkte Eingliederung und unter Einbezug der auf Verordnungs- oder Weisungsebene vorgesehenen Massnahmen). Dies gewährleistet eine **nachhaltig ausgeglichene Rechnung** der Invalidenversicherung ab Ende der Zusatzfinanzierungsphase und ermöglicht die **Tilgung der Schulden der IV bei der AHV** bis voraussichtlich 2028.

Entlastung der IV-Rechnung durch die 6. IV-Revision

(jährlicher Durchschnitt in Mio. Franken, zu Preisen von 2010)

	2019-2028
Revision 6a	550
Revision 6b	
Neues Rentensystem	
- Neurenten	230
- Bestehende Renten	170
Verstärkte Eingliederung	100
Rentnerinnen und Rentner mit Kindern	200
Reisekosten	20
Neugestaltung der beruflichen Integration von Schulabgängern	50
Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe	30
Total Revision 6b	800

Wirkung des Sanierungsplans für die IV



Auskünfte

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch

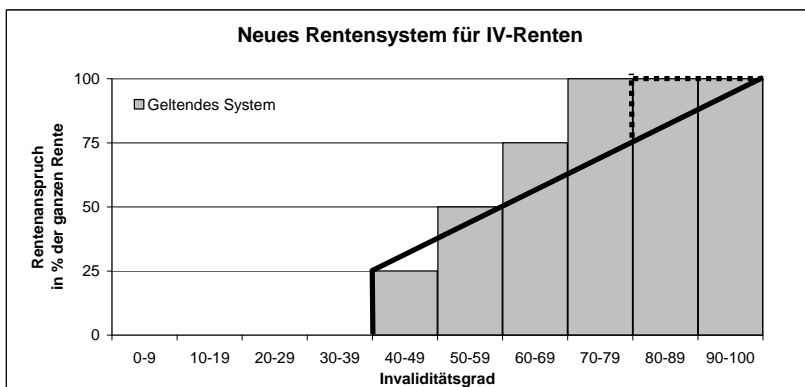
Massnahmen der IV-Revision 6b

Die Invalidenversicherung schreibt heute ein Defizit von 1,1 Milliarden Franken. Die IV-Revision 6a wird es erlauben, diesen Fehlbetrag um die Hälfte zu reduzieren. Die Revision 6b sieht nun die nötigen Massnahmen vor, um das finanzielle Gleichgewicht ab 2018, also nach Ablauf der Zusatzfinanzierung, dauerhaft zu sichern. Dazu setzt die Revision 6b den Schwerpunkt auf vier Sanierungsmassnahmen, die mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vorgenommen werden sollen.

Neues Rentensystem

«Arbeit muss sich lohnen!». So lautet die Kernbotschaft dieser Revision. Dass Rentenbezüger/innen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, heute finanziell benachteiligt werden, ist paradox. Die heutige Rentenabstufung hat zur Folge, dass bei einer erfolgreichen Eingliederung häufig die Rente stärker reduziert wird, als sich das Arbeitseinkommen erhöht, so dass den Versicherten insgesamt weniger Geld zur Verfügung steht. Diese Situation ist nicht tragbar, sowohl im Hinblick auf die von der IV angestrebte Integration als auch in Bezug auf die mit der 5. und 6. IV-Revision getätigten Investitionen in die Eingliederung.

Die Gesetzesänderung sieht daher ein stufenloses Rentensystem vor, ähnlich jenem, das die Unfallversicherung heute bereits anwendet. Die Versicherten werden so motiviert, eine Arbeit aufzunehmen und mehr zu verdienen. Jedem Invaliditätsgrad wird durchgehend eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet. Damit fallen die Schwelleneffekte weg. Da ab einem gewissen Invaliditätsgrad die Resterwerbsfähigkeit jedoch nur schwer genutzt werden kann, wird grundsätzlich ab einem Invaliditätsgrad von 80%, anstatt wie heute ab 70%, eine ganze Rente gewährt.



Mit dem stufenlosen Rentensystem wird der Rentenanspruch bei einem IV-Grad von 41 bis 49% höher und bei einem IV-Grad von 50 bis 79% tiefer sein. Verglichen mit dem heutigen Rentensystem werden künftig 5% der Renten höher, 50% gleich hoch und 39% tiefer sein. Die restlichen 5% entfallen auf Personen mit einem IV-Grad zwischen 80% und 99%, die ihre Restarbeitsfähigkeit nutzen und auf ein höheres Gesamteinkommen kommen als nichterwerbstätige Versicherte mit einer ganzen Rente (gestrichelte Linie).

55-jährigen und älteren Versicherten wird der Besitzstand garantiert. Die Änderung des Rentensystems kann ihre fördernde Wirkung auf die Eingliederung allerdings nur voll entfalten, wenn auch in der 2. Säule für Neurenten das Rentensystem entsprechend angepasst wird. Jedoch ergeben sich für die 2. Säule damit keine Einsparungen, was auch nicht das Ziel der vorliegenden Revision ist.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 400 Mio. Franken (170 Mio. bei den laufenden Renten, 230 Mio. bei den Neurenten)**

Verstärkte Eingliederung

Gemäss Bundesverfassung ist die Eingliederung von Versicherten Aufgabe der Invalidenversicherung. Der Leitsatz lautet «Eingliederung vor Rente». Die IV-Revision 6b führt auf dem in diese Richtung eingeschlagenen Weg weiter. Dazu werden zunächst die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente optimiert und weiterentwickelt und zudem neue eingeführt, die ebenfalls auf die Vorbeugung von Invalidität abzielen. In der Praxis sind diese Änderungen vor allem für Menschen mit psychischer Behinderung wichtig und effizient. Diese Gruppe macht mit einem Anteil von 40% die grösste Gruppe der IV-Rentenbeziehenden aus.

Mit der Gesetzesänderung soll zunächst die Früherfassung erweitert werden, um den Kontakt zur versicherten Person so schnell wie möglich herzustellen. Zudem wird die zeitliche Befristung von Integrationsmassnahmen aufgehoben, um die Integration nicht zu behindern, da bei Menschen mit psychischer Behinderung die Eingliederung länger dauern kann als bei anderen Versichertenkategorien. Der Kreis der Personen, die während der Durchführung von Integrationsmassnahmen Anspruch auf Beiträge haben, soll erweitert werden. Nicht nur der bisherige Arbeitgeber soll von dieser speziell auf psychisch Behinderte ausgerichteten Massnahme profitieren können, sondern auch neue Arbeitgeber, die bereit sind, eine versicherte Person im Betrieb aufzunehmen. Wie bereits bei den Massnahmen zur Wiedereingliederung im Rahmen der IV-Revision 6a, können die IV-Stellen neu sämtlichen Versicherten oder Arbeitgebern Beratung und Begleitung anbieten und zwar ungeachtet einer anderen Leistung der IV und ohne Anmeldung bei der IV. Die Arbeitgeber als Hauptakteure der Eingliederung werden von der IV-Stelle aufgefordert, das Arbeitsverhältnis während der Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV aufzulösen. Für die IV-Stellen ist neu ausschliesslich die medizinische Beurteilung der versicherten Person durch die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) massgebend. Die RAD erhalten ausserdem zusätzliche Aufgaben, um die Koordination mit den Eingliederungsbemühungen zu verbessern und um mögliche Eingliederungshemmnisse abzubauen. Die IV-Stellen führen künftig ein interprofessionelles Assessment durch, in dem die Situation der Versicherten von den involvierten Spezialisten verschiedener Fachrichtungen gemeinsam beurteilt wird. Damit soll festgestellt werden, ob die versicherte Person eingliederungsfähig ist. Künftig haben versicherte Personen – neben den übrigen Voraussetzungen – nur Anspruch auf eine Rente, wenn die Eingliederungsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann und wenn keine Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen ergriffen werden.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (nach Abzug der Investitionskosten; 2019–2028): 100 Mio. Franken

Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern

IV-Rentnerinnen und -rentner mit Kindern bis 18 Jahre resp. bis 25 Jahre, falls sie in Ausbildung sind, erhalten für jedes Kind eine Zusatzrente. Damit wird den Mehrkosten für den Unterhalt von Kindern Rechnung getragen. Seit Einführung dieser Zusatzrenten sind jedoch weitere Leistungen für Rentner/innen mit Kindern hinzu gekommen: in der 2. Säule wie auch bei den Ergänzungsleistungen. Zudem besteht seit 2009 schweizweit ein einheitlich geregelter Anspruch auf Familienzulagen.

Die Zusatzrente für Kinder in der bisherigen gesetzlichen Höhe von 40% der Invalidenrente erweist sich demnach als zu hoch. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit den Äquivalenzskalen der OECD und der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Daher ist vorgesehen den Ansatz für die Zusatzrente von gegenwärtig 40 auf 30% der Invalidenrente anzupassen, damit er den tatsächlichen prozentualen Zusatzkosten, welche ein Kind verursacht, entspricht. Die Regelung in der AHV für rentenberechtigte Personen mit Kindern ist ebenfalls entsprechend anzupassen, während die Waisenrenten davon nicht betroffen sind.

→ durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 200 Mio. Franken

Neue Regelung für Reisekosten

Als notwendige Reisekosten gelten diejenigen Aufwendungen, welche den Versicherten im Zusammenhang mit den von den IV-Stellen angeordneten Eingliederungsmassnahmen in den nächstgelegenen Eingliederungs- oder Behandlungsstätten entstehen. Im Laufe der Jahre hat sich allerdings eine sehr grosszügige Praxis in der Übernahme von Reisekosten entwickelt.

Die IV-Revision 6b soll diese Deckung wieder auf die Erfüllung des vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehenen Zwecks begrenzen, d. h. auf die Übernahme der behinderungsbedingten, notwendigen Kosten. Die allgemeine Regelung der Reisekosten soll folglich gestrichen und für jede einzelne Eingliederungsmassnahme soll eine neue, speziell auf diese Massnahme ausgerichtete Bestimmung eingeführt werden. Bei den medizinischen Massnahmen werden nach dem System des Tiers Garant nur noch die zusätzlichen invaliditätsbedingten Kosten übernommen. Bei den Integrationsmassnahmen, der Umschulung und den Hilfsmitteln wird eine der heutigen Regelung ähnliche Kostenübernahme beibehalten. Allerdings soll der Vollzug besser gesteuert und die Aufsicht durch die IV-Stellen verstärkt werden, damit nur die zusätzlichen Kosten übernommen werden, die nicht anfallen würden, wenn die versicherte Person gesund wäre.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 20 Mio. Franken**

Weitere Sanierungsmassnahmen

Die IV-Revision 6b sieht zwei weitere Sanierungsmassnahmen vor, die nicht über eine Gesetzesänderung, sondern über Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung und der Weisungen realisiert werden.

IV-Anlehre: Das Ziel dieser erstmaligen beruflichen Ausbildung ist es, junge Versicherte an einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzugliedern. Diese Massnahme bringt aber nicht den gewünschten Erfolg. Von den rund 600 Schulabgängerinnen und -abgängern, die jedes Jahr eine solche Ausbildung abschliessen, können lediglich 15% in der freien Wirtschaft integriert werden. Die übrigen Versicherten verbleiben trotz zweijähriger Ausbildung in einem geschützten Rahmen und benötigen eine IV-Rente. Die Ausbildung soll daher effizienter ausgestaltet werden und so die berufliche Eingliederung fördern.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 50 Mio. Franken**

Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe: Die Invalidenversicherung gewährt Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe Beiträge. Mindestens für die Zeit der Zusatzfinanzierung (2011 bis 2017) sollen diese Beiträge nicht mehr der Teuerung angepasst werden, und sie werden begrenzt. Für eine Erweiterung der Dienstleistungen werden zudem keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

➔ **durchschnittliche jährliche Entlastung (2019–2028): 30 Mio. Franken**

Auskünfte:

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen
Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

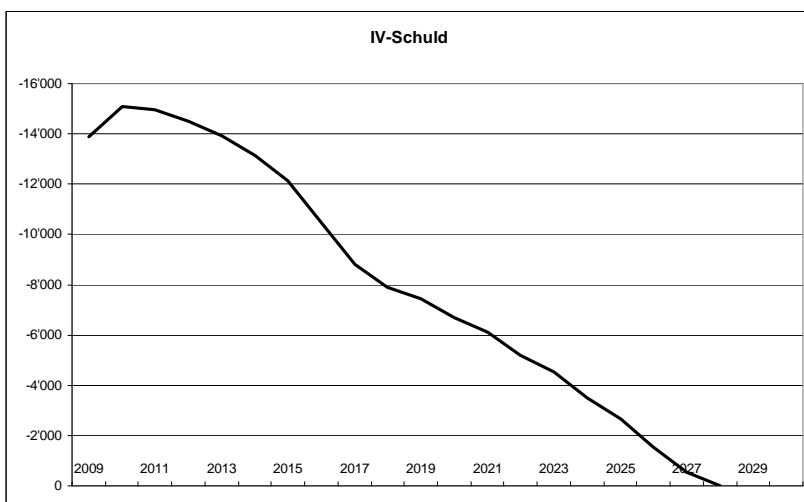
Sanierung und langfristiger Ausgleich der Rechnung

Die IV-Revision 6b ist der letzte Schritt des IV-Sanierungsplans. Sie soll die Versicherung ab 2018 dauerhaft finanziell wieder ins Lot bringen. Die Auswirkungen der Defizite der vergangenen Jahre müssen beseitigt werden und es muss vermieden werden, dass die Versicherung erneut rote Zahlen schreibt. Das bedeutet, dass die IV ihre Schulden zurückzahlen muss und dass es einen wirksamen Interventionsmechanismus braucht, um einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern.

Entschuldung

Anfangs der 1990er-Jahre begann die IV jährlich Defizite auszuweisen, und sie kehrte nie mehr wirklich in die schwarzen Zahlen zurück. Als Folge davon verzeichnet sie heute Schulden von 15 Milliarden Franken. Bisher stand die AHV für die Defizite der IV gerade, und sie deckt die Schulden der IV.

Der Gesetzgeber will die IV nachhaltig sanieren. Dafür muss die Versicherung ihre Schulden bei der AHV zurück zahlen. Die IV-Revision 6b sieht eine an den Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds gekoppelte Rückzahlung vor. Liegt dieser Stand bei 50% oder mehr einer Jahresausgabe, also dem gesetzlichen Minimum, wird der Überschuss an die AHV überwiesen. Sinkt der Stand unter 50%, wird die Rückzahlung gestoppt. Gemäss den aktuellen Projektionen und unter Berücksichtigung der mit der 6. IV-Revision vorgeschlagenen Massnahmen scheint eine Entschuldung der Invalidenversicherung bis 2028 realistisch.



Interventionsmechanismus

Bisher konnte die IV zur Deckung ihrer Defizite auf die finanzielle Unterstützung der AHV zählen. Ab 2011 wird das nicht mehr der Fall sein, da die IV und die AHV finanziell unabhängig voneinander sein werden. Die IV wird über einen eigenständigen Ausgleichsfonds verfügen und muss ihre Ausgaben mit den eigenen Mitteln decken.

Mit der IV-Revision 6b soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden, um das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig zu sichern. Der Mechanismus verhindert, dass die IV künftig Defizite ausweist und sich verschuldet. Zwei Varianten werden in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt. Beiden Varianten gemeinsam ist, dass der Interventionsmechanismus greift, sobald der Stand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe fällt. Dies löst aus, dass der Bundesrat der Bundes-

versammlung in einer Botschaft die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen unterbreiten muss. Die Varianten unterscheiden sich darin, zu welchem Zeitpunkt er die Lohnbeiträge erhöht, um die Liquidität der Versicherung zu garantieren, und ob er auch auf der Ausgabe-seite Massnahmen ergreift. In Variante 1 erhöht der Bundesrat zur Sicherung der flüssigen Mittel den Beitragssatz um maximal 0,2 Lohnprozente. In Variante 2 erfolgt noch keine Beitragserhöhung, wenn der IV-Fonds unter 40% einer Jahresausgabe fällt. Erst bei Unterschreiten einer zweiten Interventionsschwelle von 30% wird der Beitragssatz um 0,3 Lohnprozente erhöht. Gleichzeitig tritt dann als ausgabenseitige Massnahme auch eine Reduktion der Renten um 5% in Kraft. In beiden Varianten kommen die Massnahmen nur solange zum Tragen, bis das gesetzliche Minimum von 50% wieder erreicht wird.

Auskünfte:

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch